

# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge

Bestellungen nehmen die Anzeiger und für Anzeigen die Postämter entgegen. — Erscheint wöchentlich. Fernsprech-Anschluß Nr. 53.

Verlagspreis für den Abonnenten 1,20 M. für den Einzelnen 10 Pfennig. Anzeigenpreis 20 Pfennig. Anzeigenpreis 20 Pfennig. Anzeigenpreis 20 Pfennig.

Telegramme: Tageblatt Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Ronto: Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 217

Donnerstag, den 15. September 1932

27. Jahrgang

# Die Entwicklung des Konfliktes

### Aberwachungsausschuß wirkt der Regierung Verfassungsbruch vor — Hindenburg hinter der Reichsregierung — Die Regierung wartet ab

### Briefwechsel zwischen Hindenburg und Goering

Berlin, 13. Sept. Reichspräsident Goering hat an den Reichspräsidenten einen Brief geschrieben, in dem er dagegen protestiert, daß die Reichsregierung ihr Erscheinen vor dem Ueberwachungsausschuß von Bedingungen abhängig mache. Er ersucht den Reichspräsidenten, wie das in der Entscheidung des Ausschusses geschieht, die Reichsregierung zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten anzuhalten. — Darauf hat der Reichspräsident in einem Schreiben an den Reichspräsidenten geantwortet, indem er den Vorwurf des Verfassungsbruches durch die Reichsregierung „mit Entschiedenheit“ zurückweist. Der Reichspräsident stellt weiter fest, daß die ganzen Komplikationen nicht entstanden wären, wenn Reichspräsident Goering dem Reichskanzler das Wort erteilt hätte. Sobald der Reichspräsident die durch die Auflösung geschaffene Rechtslage ausdrücklich anerkenne, werde nichts im Wege stehen, daß die Reichsregierung vor dem Ueberwachungsausschuß erscheine. — Außerdem hat der Reichskanzler noch ein Schreiben an den Abgeordneten Dr. Fried als dem Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses gerichtet. Darin wird die Einladung zur Sitzung des Ausschusses bekräftigt, aber hinzugefügt, sie sei unvereinbar mit der Mitteilung des Reichspräsidenten Goering, daß die Regierung gestürzt sei. Solange der bisherige Reichspräsident diese Auffassung aufrechterhalte, könne der Kanzler nicht in den Auswärtigen Ausschuß kommen.

### Hindenburgs Antwort

Das Schreiben, das der Reichspräsident an den Reichspräsidenten Goering gerichtet hat, hat folgenden Wortlaut:

Dem in Ihrem Schreiben vom heutigen Tage gegen den Herrn Reichskanzler und den Herrn Reichsminister des Innern erhobenen Vorwurf des Verfassungsbruches weise ich mit Entschiedenheit zurück. Die Fragen, mit denen sich heute der Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung befaßt hat, wären nie entstanden, wenn Sie, wie es die Reichsverfassung vorschreibt, dem Herrn Reichskanzler das Wort zur Verlesung meiner Auflösungsverordnung erteilt oder zumindestens gleich nach Zustellung meiner Verordnung die Sitzung des Reichstages geschlossen hätten. Sobald Sie, Herr Reichspräsident, und der Ausschuß diese unanfechtbare Rechtslage ausdrücklich anerkennen, wird, wie die Reichsregierung bereits erklärt hat, einem Erscheinen des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Reichsministers des Innern vor dem Ausschuß nichts mehr im Wege stehen. gez. von Hindenburg.

Berlin, 13. Sept. Wie wir zu dem bereits gemeldeten Briefwechsel Goering-Hindenburg noch erfahren, enthält der Brief des Reichspräsidenten Goering an den Reichspräsidenten weder eine Anrede noch eine Höflichkeitsformel am Schluß. Dies ist, wie unterstrichen wird, das erstemal, daß dem Reichspräsidenten ein solcher Brief zugegangen ist. Nur weil der Reichspräsident in dieser Form geschrieben hat, hat der Reichspräsident in gleicher Weise geantwortet.

Berlin, 13. Sept. Zu dem Schreiben des Reichspräsidenten Goering an den Reichspräsidenten, in dem, wie gemeldet wurde, die üblichen Höflichkeitsformeln fehlen, teilt die Pressestelle der NSDAP mit, Reichspräsident Goering stehe auf dem Standpunkt, daß das erwähnte Schreiben kein Brief des Reichspräsidenten Goering sei, sondern daß es sich um einen amtlichen Bericht eines Reichstagsausschusses handle, den er als Reichspräsident pflichtgemäß mit seiner Unterschrift versehen habe. In amtlichen Berichten der Ausschüsse sei es aber üblich, jede Höflichkeitsformel wegzulassen.

### Goering als Hüter der Verfassung von Weimar

Ein weiterer Brief des Reichspräsidenten an den Reichspräsidenten

Berlin, 13. Sept. Reichspräsident Goering hat am Dienstagabend an Reichspräsident von Hindenburg ein weiteres Schreiben gerichtet, in dem es u. a. heißt: Hochzuverehrender Herr Reichspräsident! (Hr. Erzellen!) Der Reichstag gibt seiner Erwartung hiermit Ausdruck,

daß Sie, Herr Reichspräsident, entsprechend den Vorschriften der Reichsverfassung die von der Abstimmung des Reichstages betroffene Notverordnung unverzüglich außer Kraft setzen werden. Die selbstverständliche Folge der Annahme des Mißtrauensvotums wird der unverzügliche Rücktritt der Regierung Wapen sein, da eine Regierung, die zu 95 Prozent das deutsche Volk gegen sich hat, weder weiter die Politik im Innern bestimmen, noch Deutschland in der jetzigen schwierigen Lage dem Ausland gegenüber vertreten kann. Nach beiden Seiten hin fehlt der Regierung Wapen jegliche Legitimation des deutschen Volkes; besonders im Hinblick auf die derzeit schwebenden Verhandlungen mit dem Ausland würde eine Regierung, die fast von dem gesamten deutschen Volk durch schärfstes Mißtrauen abgelehnt wird, eine unbillige Verhandlungsbasis besigen. Dem deutschen Volk muß daraus schwere Schädigung erwachsen. — Der Brief schildert dann ausführlich den Sitzungsverlauf. — Goering gibt dann zu, daß formal der Reichstag im Augenblick nach der Abstimmung aufgelöst worden sei. Er fügt hinzu: Gegen die Begründung dieser Auflösungsverordnung muß ich jedoch als Präsident der deutschen Volksvertretung Verwahrung einlegen. Gewiß ist es in das Ermessen des Herrn Reichspräsidenten gestellt, den Reichstag aufzulösen, jedoch niemals aus dem gleichen Anlaß. Tatsächlich ist jedoch der Reichstag bereits am 4. Juni 1932 aufgelöst worden, mit dem tatsächlichen Sinne, daß die Regierung Wapen nicht das Vertrauen der deutschen Volksvertretung gefunden hätte. Tatsächlich ist auch der neue Reichstag aufgelöst worden, weil die Regierung Wapen wiederum kein Vertrauen gefunden hätte. Der Gedanke der Volksouveränität, so heißt es weiter in dem Briefe, und des ersten Grundgesetzes unserer Verfassung: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“, würde durch eine derartige Haltung verletzt. Ich sehe mich daher verpflichtet, hochzuverehrender Herr Reichspräsident, gegen die Begründung des Auflösungsdekrets vor dem ganzen deutschen Volke feierlichst Protest einzulegen. — Der Reichspräsident weist dann darauf hin, daß der Reichstag später gewählt worden sei, als der Reichspräsident, und daß auch die Wahl des Reichspräsidenten mit Hilfe der Parteien bewerkstelligt sei. Die politische Willensäußerung der Nation könne sich verfassungsmäßig nur durch Parteien dokumentieren. Wollte man die politischen Parteien respektlos ausschalten oder vernichten, so schädete man praktisch den Volkswillen selbst aus und mündet sich damit gegen Geist und Sinn der deutschen Reichsverfassung. Zum Schluß schreibt Goering, so wertvoll die Autorität Hr. Erzellen für eine Regierung sein mag, so darf nicht übersehen werden, daß das Vertrauen des Reichspräsidenten zur jeweiligen Regierung seine Ergänzung finden muß in dem Vertrauen des deutschen Volkes. Ich darf daher der berechtigten Hoffnung Ausdruck verleihen, daß Sie, hochzuverehrender Herr Reichspräsident, die zu Recht erfolgte Abstimmung berücksichtigen werden und einer Regierung, die vom deutschen Volke mit übermächtiger Mehrheit abgelehnt wird, ebenfalls Ihr Vertrauen entziehen.“

### Was nun?

Die Reichsregierung wartet zunächst ab  
Berlin, 13. Sept. Im Reichstage war es heute, obwohl das Parlament aufgelöst ist, durch die Sitzungen des Ueberwachungsausschusses und einzelner Fraktionen recht lebhaft. Allgemein stellt man natürlich die Frage nach der weiteren politischen Entwicklung. Diese ist aber noch nicht zu beantworten, da die Reichsregierung zunächst abwartet und ihre Entschlüsse erst in den nächsten Tagen treffen wird. In Regierungskreisen wird lediglich betont, daß streng verfassungsmäßig vorgegangen wird, und daß die Reichsregierung nicht die Absicht habe, vor den Wahlen Verfassungsänderungen herbeizuführen. Vielmehr werde der Entwurf einer neuen Verfassung, den der Kanzler in seiner gestrigen Rede angekündigt, unabhängig hiervon weitergearbeitet werden.

Man sich besteht für die Regierung keine Veranlassung, zu schnellen Maßnahmen. Sie hat sogar für die Festlegung des Wahltermins vier Wochen Zeit. Sind die Wahlen unter der gestrigen vom Reichsinnenminister gefestigten Voraussetzung der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung möglich, so würde im ersten Anlauf der 6. November in Frage kommen. Unsicherheit wird in diese Situation vor allem auch durch die angekündigte Klage beim Staatsgerichtshof hineingetragen. Bisher hat der Staatsgerichtshof eine Klage noch nie von vornherein abgewiesen, sondern die Dinge immer erst sehr genau geprüft und auch erst dann eine etwaige Unzuständigkeit festgestellt. Bleibt es bei dieser Praxis, so würde schon einige Zeit vergehen, ehe eine Klärung dieser Frage herbeigeführt ist. Natürlich gehören diese Dinge auch zu dem Komplex der Probleme, zu denen die Reichsregierung, wie oben gesagt, in den nächsten Tagen Stellung nehmen wird. Er umfaßt weiter wohl auch die Möglichkeiten, die sich für eine Änderung des Wahlrechts auf Grund des Artikels 48 ergeben. Es gibt eine Reihe von Punkten des Wahlgesetzes, in denen Änderungen möglich sind, ohne daß die verfassungsmäßige Grundlage dadurch berührt wird. Das alles aber sind Fragen, über die sich heute noch nichts sagen läßt, weil die Reichsregierung selbst sie ja zunächst einmal prägen muß.

Diesem Briefe war, wie das Nachrichtenbüro des B.D. erfährt, die kurze Mitteilung des Beschlusses des Ueberwachungsausschusses des Reichstages vorangegangen. Auf diese ohne Höflichkeitsformeln ergangene Mitteilung hatte Reichspräsident von Hindenburg kurz, wie oben berichtet, geantwortet. Die Antwort des Reichspräsidenten hat sich mit dem ausführlichen Brief Goerings kreuzt. Reichspräsident Goering hat dann nach dem Eingang des Schreibens von Hindenburg noch einmal einen Brief an den Reichspräsidenten gerichtet, in welchem er diesen Sachverhalt klarzustellen versucht und dem Reichspräsidenten mitteilt, daß er dessen Antwort an den Vorsitzenden des Ueberwachungsausschusses weitergeleitet habe. — Der Vorsitzende des Ueberwachungsausschusses, Abg. Lohde (Soz.), hat daraufhin sofort diesen Ausschuß für Mittwoch, nachmittags 3 Uhr, zur Beratung des Briefwechsels zwischen Goering und von Hindenburg einberufen.

## Der Streit vor dem Ueberwachungsausschuß

### Goering erkennt die Rechtsgültigkeit der Reichstagsauflösung an

Berlin, 13. September. Der Reichstagsausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung trat am Dienstag nachmittags unter dem Vorsitz des Abg. Lohde zusammen. Die Beteiligung der Parteien war außerordentlich stark. Auch Reichspräsident Goering nahm an der Sitzung teil. Ebenso waren die Länder durch zahlreiche Gesandte vertreten. Von der Reichsregierung war zunächst nur Ministerialdirektor Gottscheiner vom Reichsinnenministerium erschienen. Dieser gab zu Beginn der Sitzung eine Erklärung ab, in der es u. a. heißt:

„Die Reichsregierung hält daran fest, daß das Vorgehen des Reichspräsidenten in der gestrigen Sitzung des Reichstages mit der Reichsverfassung und mit der Geschäftsordnung des Reichstages nicht vereinbar ist.“

Nach Artikel 33, Absatz 3 der Reichsverfassung haben die Vertreter der Reichsregierung das verfassungsmäßige Recht, auch außerhalb der Tagesordnung, d. h. auch nach Schluß der Debatte und zu jedem beliebigen Gegenstande das Wort zu ergreifen. Einigen dieser Bestimmungen hat der Reichspräsident trotz wiederholter Wortmeldung dem Reichskanzler das Wort nicht erteilt, obwohl eine Abstimmung noch nicht begonnen hatte. Es heißt ferner,

daß nach der Ermüdung des Reichskanzlers ein Antrag auf namentliche Abstimmung aus dem Hause gestellt wurde. Es heißt weiter, daß der Reichspräsident diesen Antrag zugelassen hat und daß er das Haus noch darüber befragt hat, ob die Abstimmung über die Aufhebung der Notverordnung mit der Abstimmung über den Mißtrauensantrag verbunden werden solle. Eine Abstimmung kann er beginnen, nachdem festgestellt ist, worüber und in welcher Form abgestimmt werden soll. Dementsprechend bestimmt der § 105 der Geschäftsordnung, daß eine namentliche Abstimmung „bis zur Eröffnung der Abstimmung beschloffen“ werden kann. Sie kann somit nicht mehr nach Eröffnung der Abstimmung beschloffen werden. Wenn der Reichspräsident nach der Wortmeldung des Reichskanzlers noch einen Beschluß auf namentliche Abstimmung herbeiführte, so ergäbe sich daraus mit völliger Klarheit, daß die Abstimmung bei der Wortmeldung des Reichskanzlers noch nicht begonnen hätte und daß der Reichspräsident selber die Abstimmung als noch nicht begonnen ansah. Damit steht fest, daß dem Reichskanzler Geschäftsordnungs- und verfassungswidrig das Wort verweigert worden ist.

Infolge dieses Verhaltens des Reichspräsidenten war der Reichskanzler genötigt, die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten, die die Auflösung des Reichstages verlagte, in der Weise dem